

IN SACHEN DES GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [*COMPANIES' CREDITORS*
ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC. (der „Antragsteller“)

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

ES SEI BESCHLOSSEN, DASS:

1. Die Änderung des geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan, datiert auf den 19. Juni 2009, und vom Obersten Gerichtshof von Ontario in der auf den 22. Juni 2009 datierten Anordnung bewilligt (der „**Plan**“), wie er im Einklang mit dem Plan geändert, neu verfasst oder ergänzt werden kann (die „**Planänderung**“), der den Versammlungen der Gläubiger (wie in der auf den 1. Oktober 2014 datierten Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung definiert (die „**Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung**“)) vorgelegt wurde, hiermit genehmigt wird;
2. Ungeachtet dessen, dass dieser Beschluss gefasst wurde und die Planänderung von der erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger genehmigt wurde, sind und werden die Verwaltungsmitglieder des Antragsstellers hiermit bevollmächtigt, die Planänderung im Einklang mit der Anordnung über die Durchführung einer Versammlung und der Planänderung zu ändern oder sie nicht zu verfolgen; und
3. Jedes beliebige Verwaltungsmitglied oder jede leitende Angestellte des Antragstellers ist und wird hiermit bevollmächtigt und angewiesen, für und im Namen des Antragstellers (nicht jedoch der Gläubiger) handelnd, alle Dokumente, Vereinbarungen und Rechtsinstrumente zu unterzeichnen bzw. ihre Unterzeichnung zu veranlassen und sie für und im Namen des Antragstellers zuzustellen bzw. deren Zustellung zu veranlassen und alle anderen Handlungen und Dinge vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die ein solches Verwaltungsmitglied oder ein solcher leitender Angestellter des Antragstellers für notwendig oder wünschenswert hält, um die Planänderung durchzuführen, wobei eine solche Feststellung konkludent durch die Unterzeichnung und Zustellung solcher Dokumente, Vereinbarungen oder Rechtsinstrumente durch solche Verwaltungsmitglieder oder leitenden Angestellten oder die Vornahme einer jeglichen solchen Handlung oder Dinge nachgewiesen wird.